



Catering Logistik GmbH

Partner für Catering-Management & Fördermittelabwicklung

Transparente Prozesse – faire Kommunikation

Modulare Lösungen für Träger, Caterer und Einrichtungen

Seite 1 von 6

Vereinbarung über die Bereitstellung von Gästeunterkünften im Zusammenhang mit Veranstaltungen

Zwischen

Catering Logistik GmbH

Ziolkowskiring 36

19089 Demen

– nachfolgend „Vermieter“ –

und

Veranstalter

Anschrift

Firma _____

Name _____

Adresse _____

Telefon _____

Email _____

– nachfolgend „Veranstalter“ –

Wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Vermieter stellt dem Veranstalter im Zusammenhang mit einer im Evita Forum durchgeführten Veranstaltung Gästeunterkünfte zur Verfügung.



Catering Logistik GmbH

Partner für Catering-Management & Fördermittelabwicklung

Transparente Prozesse – faire Kommunikation

Modulare Lösungen für Träger, Caterer und Einrichtungen

Seite 2 von 6

- (2) Diese Vereinbarung regelt ausschließlich die Bereitstellung der Unterkünfte und Stellplätze. Die Organisation, Buchung, Zuteilung sowie Kassierung gegenüber den Veranstaltungsteilnehmern erfolgt ausschließlich durch den Veranstalter.

§2 Organisation und Buchung

- (1) Der Veranstalter erhält in Verbindung mit dieser Vereinbarung eine Übersicht der verfügbaren Unterkünfte.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, für die jeweilige Veranstaltung mindestens 15 Unterkünfte verbindlich zu buchen. Er ist nicht verpflichtet, alle Unterkünfte zu nutzen.
- (3) Der Veranstalter teilt dem Vermieter spätestens 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich die verbindlich benötigte Anzahl der Unterkünfte mit. Eine Unterschreitung der vorgenannten Mindestbuchung ist dabei durch den Veranstalter nicht möglich.
- (4) Die bis zu diesem Zeitpunkt gemeldete Unterkunftszahl gilt als verbindlich gebucht. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung des Veranstalters, so wird der zuletzt mitgeteilte Bedarf des Veranstalters als verbindliche Buchungsgrundlage herangezogen.

§3 Stornierung und Ausfallkosten

- (1) Für Stornierungen und Absagen und die damit einhergehende Unterkunftsnutzung ist der Veranstalter verantwortlich, organisatorisch wie wirtschaftlich.
- (2) Tritt der Veranstalter von der Nutzung der Gästeunterkünfte zurück, so gelten die nachstehenden Stornierungsbedingungen:
- Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag mehr als 45 Tage vor Veranstaltungsdatum, entstehen dem Veranstalter keine Kosten.
 - Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag 44 bis 30 Tage vor Veranstaltungsdatum, ist der Veranstalter verpflichtet 25% der vereinbarten Buchungen zu zahlen. Dies gilt nur, wenn ein vollständiger Rücktritt erfolgt.
 - Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag 29 bis 20 Tage vor Veranstaltungsdatum, ist der Veranstalter verpflichtet 30% der vereinbarten und nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu zahlen.





- d. Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag 19 bis 10 Tage vor Veranstaltungsdatum, ist der Veranstalter verpflichtet, 50 % der vereinbarten und nicht in Anspruch genommen Leistungen zu zahlen.
- e. Bei Rücktritt des Veranstalters vom Vertrag 9 bis 0 Tage vor Veranstaltungsdatum, ist der Veranstalter verpflichtet, 100 % der vereinbarten und nicht in Anspruch genommen Leistungen zu zahlen.

§4 Preise und Leistungen

- (1) Der Preis für ein Standardzimmer beträgt 75,00€ pro Nacht, der Preis für ein Familienzimmer 110,00€ pro Nacht.
- (2) Bei längeren Mietdauern wird dem Veranstalter ein Mietdauer-Rabatt eingeräumt. Die Preise für die Gästezimmer sind im 1-3 Tag 100 % des Basispreises, im 4-6 Tag 85 % des Basispreises sowie ab dem 7 Tag 70 % des Basispreises.
- (3) In den Zimmerpreisen sind folgende Leistungen enthalten:
 - Reinigungskosten (nur Endreinigung)
 - Wasser- und Energiekosten im Rahmen des gewöhnlichen Gebrauchs
 - Bettwäsche und Handtücher
 - Allgemeine Nebenkosten der Unterkunft
- (4) Verpflegung wird durch den Vermieter nicht angeboten. Insofern Verpflegung benötigt wird, ist diese durch den Veranstalter zu organisieren. Der Vermieter kann hierbei unterstützen.
- (5) Die Nutzung des Vertrauensküchenbereiches ist durch den Veranstalter möglich.
- (6) Der Vermieter vermittelt dem Veranstalter bei Bedarf den Kontakt zum Pächter des Evita-Forums. Der Veranstalter kann für Verpflegungsleistungen mit dem Pächter dann Abstimmungen organisieren. Hieraus entstehen keine Verpflichtungen für den Vermieter oder den Pächter.
- (7) Der Vermieter ist berechtigt für unsachgemäße Nutzung des Mietgegenstandes, Beschädigungen oder nicht verhältnismäßige Verschmutzungen weitere Gebühren zu erheben. Diese werden nach entstehenden Aufwänden und Kosten sowie einer Handling Pauschale von 25% dem Veranstalter in Rechnung gestellt.



Catering Logistik GmbH

Partner für Catering-Management & Fördermittelabwicklung

Transparente Prozesse – faire Kommunikation

Modulare Lösungen für Träger, Caterer und Einrichtungen

Seite 4 von 6

§5 Haustiere

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet alle in Bezug auf Haustiere geltenden Vereinbarung an die Nutzer der Gästezimmer zu kommunizieren und für deren Umsetzung Sorge zu tragen. Der Veranstalter haftet bei Verstößen direkt gegenüber dem Vermieter.
- (2) Hunde sind nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Der Vermieter ist vom Veranstalter darüber zwingend im Vorfeld zu informieren.
- (3) Hunde sind im Unterkunftsgebiet und auf der Außenanlage im Regelfall an der Leine zu führen. Nur in Ausnahmen ist ein Ableinen erlaubt.
- (4) Für so genannte Listenhunde gilt im Unterkunftsgebiet und auf der gesamten Anlage Maulkorbpflicht.
- (5) Der Veranstalter bzw. Hundehalter versichert, dass der mitgebrachte Hund entsprechend Haftpflicht versichert ist und haftet für
 - a. aufkommende Personen- und Einrichtungsschäden (z.B. zerkratztes Leder oder beschädigtes Gästezimmerinventar).
 - b. Der allgemeinen Hygiene zuliebe, ist es untersagt, Hunde auf die Möbel (z.B. Bett, Sofa, Sessel) zu lassen.
 - c. Im Bereich des Evita Forums ist mit dem Pächter der Zutritt mit Hund im Vorfeld abzustimmen. Aus der Möglichkeit der Unterbringung des Hundes erwächst kein Anspruch auf den Zutritt des Hundes zu diesen Räumlichkeiten.
- (6) Auf der Anlage ist Hundekot umgehend zu entfernen. Hundekotbeutel haben die Hundehalter selbst zu stellen. Die Entsorgung darf nur in den Müllbehältnissen der Außenanlage erfolgen.
- (7) Für jeden Hund wird eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € pro Hund und Nacht erhoben.

§6 Nichtraucherregelung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet alle in Bezug auf die Nichtraucherregelung geltenden Vereinbarung an die Nutzer der Gästezimmer zu kommunizieren und für deren Umsetzung Sorge zu tragen. Der Veranstalter haftet bei Verstößen direkt gegenüber dem Vermieter.
- (2) Sämtliche Zimmer sind Nichtraucherzimmer.





Catering Logistik GmbH

Partner für Catering-Management & Fördermittelabwicklung

Transparente Prozesse – faire Kommunikation

Modulare Lösungen für Träger, Caterer und Einrichtungen

Seite 5 von 6

- (3) Sollte nachweislich in einem Zimmer geraucht worden sein, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 € je Zimmer erhoben. Diese Strafgebühr deckt u.a. Sonderreinigung, Geruchsneutralisation sowie mögliche Ausfallzeiten ab.

§7 Caravan- / Wohnmobilstellplätze

- (1) Es stehen insgesamt 20 Caravan- bzw. Wohnmobilstellplätze zur Verfügung.
- (2) Der Preis pro Stellplatz beträgt 25,00 € pro Nacht für jeden Caravan/jedes Wohnmobil, sowie 2,50 € je Person.
- (3) Die Vergabe erfolgt nach Verfügbarkeit und Anmeldung über den Veranstalter.
- (4) Müll muss in die dafür vorgesehenen, getrennten Behälter (Papier, Glas, Restmüll, Kunststoff) entsorgt werden; Wildes Ablagern ist untersagt. Insofern unsachgemäße Entsorgung stattfindet berechnet der Vermieter dem Veranstalter 53,50 €/h je benötigter Arbeitsstunde in der Reinigung sowie Entsorgungskosten in anfallender Höhe zzgl. 25% Handling Pauschale.
- (5) Für die Sauberkeit der Sanitären Anlagen hat der Veranstalter Sorge zu tragen. Der Vermieter bittet daher darum, alle Nutzer ausdrücklich darauf hinzuweisen, die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Kinder unter 8 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.
- (6) Das Verrichten der Notdurft ist auf dem Außengelände nicht gestattet. Der Veranstalter haftet dem Vermieter gegenüber für jeden Vorfall solcher Art mit einer Gebühr von 150 €.
- (7) Offenes Feuer auf den Campingflächen ist nicht erlaubt, Grillen nur mit Gas oder Strom, wenn dadurch niemand belästigt wird.

§8 Haftung

- (1) Der Veranstalter ist alleinig haftend und für alle Ansprüche die aus der Nutzung, auch durch dritte, erfolgen gegenüber dem Vermieter direkt verantwortlich. Eine Übertragung an den direkten Verursacher ist nicht zulässig.
- (2) Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch ihn selbst oder durch seine Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.
- (3) Der Vermieter haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten beruhen.





Catering Logistik GmbH

Partner für Catering-Management & Fördermittelabwicklung

Transparente Prozesse – faire Kommunikation

Modulare Lösungen für Träger, Caterer und Einrichtungen

Seite 6 von 6

§9 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist – soweit zulässig – der Sitz des Vermieters.

Demen, _____

Vermieter

uwm Catering Logistik GmbH

Veranstalter

